

Wann auch gleich dieselbige etwa ihrer Art vnd Eigenschafft nach / bis zu erörterung der Hauptsache / verschoben werden müssen / nicht desto minder / der also besprochener / bis zur Krieges befestigung vnd daß dieselbige wirklichlichen ergehe / bey noch ansehung der Hauptsache zu antworten schuldig seyn.

Tit. XXXV.

Vom Eid für Gesehrd vnd Bosheit zu vermeiden / zu Latein Juramentum Calumniae vnd Malitiæ genandt.

S Nun der Krieg also beyder seits befestiget ist / würde dann durch beyde Partheien / oder ihr eine der Eid für Gesehrde / im Rechten Juramentum calumniae genandt / zu schweren begehret / das sol alsbald beschehen / vnd nemlich also / wenn die Principaln selbst Persönlich zugegen / sollen sie / dazu ihre Anwald / ein jeder in sein selbst Seel / wo aber die Principaln beyde / oder ihr einer nicht gegenwertig / alsdann der oder desselben Anwald / in seines Principaln / vnd seine eigene Seel solchen Eid

Eid